

# RS Vwgh 2000/2/17 99/16/0233

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

BAO §167 Abs2;

ErbStG §3 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Es ist an der Tagesordnung, dass auch Geschäftsleute in rechtlichen Dingen vollkommen uninformiert sind und dann, wenn sie sich aus Sparsamkeit nicht rechtsfreundlicher Beratung oder Vertretung bedienen, sondern selbst unter Verwendung von Mustern Vertragstexte formulieren, umständliche und ungewöhnliche Vereinbarungen treffen. Daher ist es mit den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht vereinbar, allein deshalb, weil die Abgabepflichtige "Geschäftsfrau" ist, ihr Vorbringen für unglaubwürdig zu erachten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999160233.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

11.03.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)